

**2. Satzung  
der Gemeinde Piding zur Änderung  
der Kindergarten-Gebührensatzung  
vom 09.07.2019**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Piding folgende Satzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens im HPZ der Gemeinde Piding (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 03.08.2017 (Amtsblatt Nr. 33 vom 16.08.2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.07.2018 (Amtsblatt Nr. 28 vom 10.07.2018) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Die Regelungen dieses Absatzes finden keine Anwendung, wenn ein Anspruch nach Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gegeben ist.“

2. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „das monatliche Spielgeld und“ gestrichen.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen, in denen ein Anspruch nach Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gegeben ist, wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft

Piding, 09.07.2019

Gemeinde Piding

Hannes Holzner  
Erster Bürgermeister